

# Taxordnung Wohnheim

## Gültigkeit

Tarife ab 1.1.2022

### Diese Taxordnung gilt für Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich mit IV-Rente.

Diese Taxordnung gilt für das Jahr 2022. Das Kantonale Sozialamt legt die Taxen für das Folgejahr jeweils Ende Jahr fest. Die Mitteilung über allfällige Veränderungen der Taxen erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner bis spätestens Mitte Dezember.

## Finanzierung des Aufenthalts

Die vom Kanton vorgegebenen Normkosten eines Wohnaufenthaltes werden durch die Bewohnerinnen und Bewohner sowie den Kanton getragen. Die Bewohnerin oder der Bewohner bezahlt maximal die Normkosten.

Die Verteilung der Beiträge erfolgt dabei folgendermassen:

- **Bewohnerinnen und Bewohner:**  
Pensionskosten (Zimmer und Mahlzeiten) und ein Anteil an die Betreuung werden mit Taxen finanziert. Nicht im Grundleistungskatalog enthaltene Leistungen sind unter Besondere Aufwände aufgeführt.
- **Kanton:**  
Betreuungskosten, die über dem durch die Bewohnerinnen und Bewohner getragenen Anteil liegen, werden durch den Kantonsbeitrag gedeckt

Die Finanzierung der Taxen und Leistungen mit Kostenbeteiligungen erfolgt über eigene Mittel der Bewohnerinnen und Bewohner (beispielsweise IV-Renten oder Hilflosenentschädigungen). Falls diese nicht ausreichen, muss der Anspruch auf Ergänzungsleistungen geprüft werden.

Der Kantonsbeitrag wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Ländli Züri und dem Kantonalen Sozialamt festgelegt.

## Taxen

Die Taxe unterscheidet sich ob die Person einen individuellen Betreuungsbedarf der Stufe Null oder eins bis vier hat.

IBB Null:           Fr. 3'290.00 Monatspauschale           Fr. 108.00 Tagespauschale

IBB 1-4 :           Fr. 4'500.00 Monatspauschale           Fr. 148.00 Tagespauschale

Das Ländli Züri behält sich vor, den vom Kantonalen Sozialamt veranschlagten Teuerungsausgleich anzuwenden.

## Mahlzeiten für Gäste

- Abendessen (auf den WGs): gratis
- Mittagessen (im hauseigenen Restaurant): gegen Bezahlung

## Vergütung von Mahlzeiten

Im Wohnheim werden Mittagessen vergütet, wenn es die Arbeitssituation nicht erlaubt, sie im Ländli Züri einzunehmen. Grundsätzlich wird kein höherer Betrag vergütet, als auswärts bezahlt wird. Die maximale Vergütung beträgt CHF 10.00 pro Mittagessen.

## Vergütung bei Abwesenheitstagen

Für Abwesenheitstage im Wohnheim werden pauschal CHF 20.00 (plus eine evtl. HE) pro Tag vergütet. Abwesenheiten müssen mindestens vier Tage im Voraus angemeldet werden. Bei nicht planbaren Spital- und Klinikaufenthalten entfällt die Ankündigungsfrist.

Definition Abwesenheitstag: Abwesenheit in der Nacht verbunden mit der Abwesenheit an zwei zeitlich daran gebundenen Hauptmahlzeiten (Mittag- und Abendessen).

## Grundleistungen

Folgende Leistungen sind mit den Taxen abgegolten.

- Unterkunft im möblierten Einzelzimmer, inklusive Nebenkosten (365/366 Tage im Jahr)<sup>1</sup>
- Nutzung der Gemeinschafts- und Sanitäräume
- Verpflegung, drei Mahlzeiten an sieben Tagen pro Woche
- Materialien des täglichen Bedarfs
- Möglichkeit zur Reinigung der persönlichen Wäsche<sup>2</sup>
- Kollektive Freizeitangebote
- Unterstützung bei individuellen Freizeitaktivitäten
- Unterstützung bei Arztbesuchen, Therapien und Behördengängen<sup>3</sup>
- Betreuung und Unterstützung gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept

## Besondere Aufwände

CHF 90.00	aufwändige Transporte (z.B. Ein- oder Auszug) mit Fahrzeugen des Ländli Züri
CHF 50.00	ausserordentliche Fahrdienste mit Fahrzeugen des Ländli Züri
CHF 60.00	pro Stunde (nach effektivem Aufwand) bei Reinigungen oder Räumungen <sup>4</sup>

## Weitere Informationen

044 269 69 20 | laendlizueri@laendli.ch | www.laendlizueri.ch

---

<sup>1</sup> Nach Absprache kann das Zimmer mit eigenen Möbeln ergänz werden.

<sup>2</sup> Reinigungsaufwand bei übermässiger Verschmutzung

<sup>3</sup> Unterstützung durch die Hauswirtschaft, falls nicht selbständig möglich

<sup>4</sup> Transport durch Personal, falls selbständig nicht möglich